OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151299/2/DM

Datum:
Linz, 16. Jänner 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der x GmbH in x A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G H, H x, x T, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 26.6.2017, GZ: Bau1700718 Fe, betreffend ein Bauanzeigeverfahren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Eingangs wird zunächst auf die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jeweils vom 7.3.2016, LVwG-150732/12/DM/FE und LVwG-150733/12/DM/FE, hingewiesen. Beschwerdegegenständlich war dabei ebenfalls – wie auch bei der nun anhängigen Beschwerde - eine Lärmschutzwand auf dem Grundstück Nr. x, KG A. Dazu ergingen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, mit der die Revision zurückgewiesen wurde, sowie vom 23.11.2016, Ra 2016/05/0078, mit der Anträge auf Wiederaufnahme abgewiesen wurden.

I.1. Im nun anhängigen Beschwerdefall zeigte die x GmbH (Beschwerdeführerin; im Folgenden kurz: Bf) mit Bauanzeige vom 24.3.2017 die beabsichtigte Ausführung einer 12 m langen und 5 m hohen Lärmschutzwand (‚Errichtung einer Lärmschutzwand „Lückenschluss S“‘) auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG A, an.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 26.4.2017 wurde der Bf die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens untersagt. Begründend wurde ausgeführt, es handle sich im gegenständlichen Fall um eine Lückenschließung einer bestehenden Lärmschutzwand mit einer Gesamthöhe von fünf Metern auf dem Grundstück Nr. x, KG A. Die Entfernung der bereits bestehenden Lärmschutzwand auf dem angeführten Grundstück sei bereits mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016 vorgeschrieben worden. Die Behörde habe den Vertreter der Bf davon informiert, dass die Bauanzeige abzuweisen sein werde, da das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen des Bebauungsplans Nr. x widerspreche. Das Grundstück Nr. x sei laut Flächenwidmungsplan Nr. x als „MB“ eingeschränktes gemischtes Bauland gewidmet. Die Zufahrt zum Grundstück Nr. x führe über das Grundstück Nr. x („MB“) weiter über eine 15 m breite Zone „Bm“ (= Schutzzone im Bauland). Der Bebauungsplan Nr. x „Betriebsbaugebiet L“, rechtswirksam seit 30.6.2000, definiere die vorangeführte Schutzzone dahingehend, dass ein bepflanzter Erdwall mit mindestens 4,5 m Höhe und 15 m Breite zu errichten sei. Gemäß der Baubeschreibung sollen zur Schließung der Lücke in der bestehenden Lärmschutzwand Stahlprofile im Boden verankert und mit einem Betonsockelbrett und Holzgeflechtelementen verfüllt werden. Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. x sehe entgegen der Bauanzeige vom 24.3.2017 die Errichtung eines mit heimischen standortgerechten Sträuchern / Bodendeckern bepflanzten Erdwalls mit mindestens 4,50 m Höhe vor, weshalb die Bauanzeige nicht den Vorgaben des anzuwendenden Bebauungsplanes entspreche.

Gegen diesen Bescheid brachte die Bf mit Schriftsatz vom 10.5.2017 Berufung ein und begründete diese damit, der Rechtsvorgängerin der Bf sei die Errichtung u.a.

auch dieser Lärmschutzwand entlang der S gemäß Plan DI L vom 16.8.2000 mit rechtskräftigem Bescheid des Landeshauptmannes vom Oberösterreich vom 21.11.2005 in Entsprechung des VwGH-Erkenntnisses vom 14.9.2005, 2001/04/0047, bewilligt worden. Lediglich das gegenständliche Teilstück von ca. 12 m sei aufgrund der damals noch über die S geplanten Zufahrt zur Ladezone West bislang nicht errichtet worden. Diese nach der GewO längst bewilligte Lücke soll nunmehr geschlossen werden, wobei dafür ein nachträglicher gesonderter Baukonsens nicht mehr erwirkt werden müsste.
Wenn sich die Baubehörde insofern noch auf die gegenüber der U L GmbH ergangenen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016 berufe, sei entgegenzuhalten, dass sich diese soweit zu Unrecht auf § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 gestützt hätten und die hier gegenständliche Lärmschutzwand überdies auch Bestandteil der Betriebsanlage der Einschreitern – als gänzlich andere Bescheidadressatin – sei.
Nicht zuletzt habe der Verwaltungsgerichtshof zu Ra 2016/05/0078 und 79 zwar die seinerzeitigen Revisionen der U L GmbH gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016 mangels grundsätzlicher Rechtsfrage abgewiesen und die diesbezüglichen Wiederaufnahmeanträge zurückgewiesen, über die weiterhin entscheidenden Rechtsfragen, wonach der maßgebliche Bebauungsplan Nr. 126.00 aus 2000 in Bezug auf den dort planlich dargestellten Lärmschutzwall, aufgrund des erst 2005 erlassenen Flächenwidmungsplanes Nr. x, welcher als Lärmschutzmaßnahmen auch Lärmschutzwände vorsieht und als zulässig verordnet hat, insofern invalid geworden sei und im Übrigen aufgrund des dortigen ex-tunc wirkenden VwGH-Erkenntnisses mit der Zl. 2004/04/0166 vom 1.7.2010, die gegenständliche Lärmschutzwand auch gegenüber der Ulrich Lell GmbH rechtskräftig gewerbebehördliche genehmigt worden sei, inhaltlich nicht abgesprochen habe.

I.3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden (= belangte Behörde) vom 26.6.2017 wurde der Berufung keine Folge gegeben. Begründete wurde dies im Wesentlichen wie im erstinstanzlichen Bescheid.

Dagegen wendet sich die Bf in ihrer Beschwerde vom 26.7.2017 und begründet diese im Wesentlichen wie in der Berufung.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 27.7.2017, eingelangt am 28.7.2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde (samt der Schriftsätze der Bf).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf zeigte mit Bauanzeige vom 24.3.2017 die beabsichtigte Ausführung einer 12 m langen und 5 m hohen Lärmschutzwand (‚Errichtung einer Lärmschutzwand „Lückenschluss S“') auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x A, an.

II.3. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, konkret aus der von der Bf eingebrachten Bauanzeige vom 24.3.2017.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrages abgesehen werden, da von vornherein absehbar war, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen konnte. Eine hinreichende Klärung des Sachverhalts liegt schon aufgrund der Aktenlage vor (vgl. VwGH 3.10.2017, Ra 2016/07/0002). Gegenständlich ist das von der Bf eingereichte Projekt der Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Nr. x, KG A. Zu den hinsichtlich der Sach- und Rechtslage vergleichbaren Beschwerdefällen vom 7.3.2016, LVwG-150732/12/DM/FE und LVwG-150733/12/DM/FE, wird hingewiesen. Dazu wurde auch eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.1. Die hier relevante Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 70/1998, bis zur Oö. Bauordnungs-Novelle 2006, LGBl. Nr. 96/2006, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Geltungsbereich

[...]
(3) Dieses Landesgesetz gilt nicht für
[...]
13. Lärm- und Schallschutzwände, die nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind oder errichtet werden;
[...]“

III.2. Die hier relevanten Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, lauten seit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2006 unverändert auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Geltungsbereich

[...]
(3) Dieses Landesgesetz gilt nicht für
[...]
13. Entfallen;
[...]

§ 25
Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:
[...]
15. die Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden mit einer Höhe von mehr als drei Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände.
[...]

§ 25a
Anzeigeverfahren

(1) Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn
1. Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 oder des § 35 Abs. 1 Z 3 vorliegen
[...]

§ 30
Vorprüfung

[...]
(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben

1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht,

[...]“

III.3. Der Bebauungsplan Nr. x „Betriebsbaugebiet L“, beschlossen im Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden am 11.5.2000, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7.6.2000, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit von 14.6.2000 bis 30.6.2000, sieht entlang der x auf den Grundstücken Nr. x, x, x, alle KG A, eine 15 m breite Schutzzone im Bauland vor, gestaltet als bepflanzten Erdwall (mit Schnittdarstellung). In den Erläuterungen zum Bebauungsplan wird dazu Folgendes festgehalten:

„15. Lärmschutz:
Der planlich dargestellte Lärmschutzwall ist mindestens 4,50 m hoch und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern/Bodendeckern bepflanzt auszuführen.
Die notwendigen lärmschutztechnischen Maßnahmen sind auf Kosten der Grundeigentümer zu errichten und zu erhalten, auf deren Grundstücken der Lärmschutzwall planlich festgelegt ist.“

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Die Bf bringt in ihrer Beschwerde vor, ihrer Rechtsvorgängerin sei die Errichtung auch dieser Lärmschutzwand entlang der x gemäß Plan DI Lipp vom 16.8.2000 bereits mit rechtskräftigem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.11.2005, Ge-442642/5-2005 in Entsprechung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.9.2005, 2001/04/0047, bewilligt worden. Lediglich das gegenständliche Teilstück von ca. 12 m sei aufgrund der damals noch über die S geplanten aber nicht mehr zur Ausführung gelangten Zufahrt zur Ladezone West bislang nicht fertiggestellt worden. Diese nach der GewO aber längt bewilligte Lücke soll nunmehr geschlossen werden. Nachdem sohin der angesprochene gewerbebehördliche Bescheid bereits rechtskräftig und verbindlich geworden sei, stehe einer nachträglichen Untersagung dieser Lärmschutzwand durch die Baubehörde damit die Rechtskraft entgegen. Für den Beschwerdefall bedeute dies, dass ein rechtskräftiger gewerbebehördlicher Konsens sowohl zum Zeitpunkt des Untersagungsbescheides vom 26.4.2017 als auch des angefochtenen Berufungsbescheides vorgelegen sei.

Davon abgesehen gelte weiterhin § 1 Abs. 3 Z 13 Oö. BauO 1994 (idF vor der seit 1.9.2006 in Kraft getretenen BauO-Novelle 2006), wonach „Lärm- und Schallschutzwände, die nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind oder errichtet werden“ von diesem Landesgesetz ausgenommen. Sei sohin die gegenständliche nach den Rechtsvorschriften der GewO vorgesehene und aufgrund des Betriebsanlagen-Änderungsbescheides vom 21.11.2005 zulässigerweise zu errichtende Lärmschutzwand (siehe auch VwGH 2001/05/0025) bereits vor dem Stichtag 1.9.2006 rechtskräftig bewilligt gewesen, bleibe deren erst später erfolgte Fertigstellung unschädlich. Ein nachträglicher gesonderter Baukonsens müsse demnach nicht mehr erwirkt werden.

Dazu kann wiederholend auf die Ausführungen in den Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016, LVwG-150732/12/DM/FE und LVwG-150733/12/DM/FE, verwiesen werden und Folgendes ausgeführt werden:

Im Zeitpunkt der Erlassung des von der Bf angeführten gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheides vom 21.11.2005 galt die Oö. BauO 1994 gemäß § 1 Abs. 3 Z 13 nicht für „*Lärm- und Schallschutzwände, die nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind oder errichtet werden*“. Ein Konsens nach der Oö. BauO 1994 musste daher zu diesem Zeitpunkt für eine Lärmschutzwand nicht erwirkt werden. Im nun anhängigen Anzeigeverfahren betreffend die beschwerdegegenständliche Lärmschutzwand von 12 m ist gegenständlich die beabsichtigte Ausführung der angezeigten Lärmschutzwand. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der bereits zitierten Entscheidung vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, ausgeführt, dass bauliche Maßnahmen zur Errichtung einer Lärmschutzwand zu einer Zeit, als die Ausnahmen von Lärmschutzwänden von der Oö. BauO 1994 nicht mehr gegolten haben (also ab dem Stichtag 1.9.2006), der Oö. BauO 1994 unterliegen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein Genehmigungsverfahren, in dem bauliche Maßnahmen zur Ausführung einer Lärmschutzwand konsentiert werden sollen. Dabei ist von der derzeit geltenden Rechtslage auszugehen. Die angezeigte Errichtung einer 5 m hohen Lärmschutzwand unterliegt daher gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 der Oö. BauO 1994.

Das gegenständliche Grundstück, auf welchem die beschwerdegegenständliche Lärmschutzwand errichtet werden soll, ist vom Bebauungsplan Nr. x „Betriebsbaugebiet L“ erfasst. Dieser ist seit 30.6.2000 bis heute rechtswirksam (siehe dazu auch das zu diesem Bebauungsplan, allerdings hinsichtlich eines anderen Grundstücks, ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27.2.2015, V 123-124/2014, sowie die zu dem beschwerdegegenständlichen Grundstück ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 9.6.2016, E 645/2016).

Dieser Bebauungsplan sieht entlang der Schwallstraße auf den Grundstücken Nr. x, x, x, alle KG A, eine 15 m breite Schutzzone im Bauland vor, gestaltet als bepflanzten Erdwall (mit Schnittdarstellung). In den Erläuterungen zum Bebauungsplan wird dazu Folgendes festgehalten:

*„15. Lärmschutz:*
*Der planlich dargestellte Lärmschutzwall ist mindestens 4,50 m hoch und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern/Bodendeckern bepflanzt auszuführen. Die notwendigen lärmschutztechnischen Maßnahmen sind auf Kosten der Grundeigentümer zu errichten und zu erhalten, auf deren Grundstücken der Lärmschutzwall planlich festgelegt ist.“*

Nach dem Kumulationsprinzip bzw. der Gesichtspunktetheorie können für ein und denselben Gegenstand (bestimmter Lebenssachverhalt) verschiedene Bewilligungen notwendig sein (vgl. etwa auch VwGH 31.5.2012, 2010/06/0203 mit Hinweis auf VfGH 22.6.1995, VfSlg. 14178). Im gewerbebehördlichen Verfahren wird die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 nicht geprüft. Die beschwerdegegenständliche Lärmschutzwand widerspricht dem Regelungsinhalt des hier anzuwendenden Bebauungsplanes, der als Lärmschutz explizit und ausschließlich einen mit standortgerechten Sträuchern bzw. Bodendeckern bepflanzten Lärmschutzwall vorsieht. [...] In Ansehung der Regelung betreffend den Inhalt eines Bebauungsplanes in § 32 Oö. ROG 1994 (insbesondere Abs. 2 Z 10 bis Z 12) kann ein Bebauungsplan auch gestalterische Vorgaben machen und liegt es wohl auf der Hand, dass eine Lärmschutzwand anders in Erscheinung tritt als ein bepflanzter Erdwall, weshalb dem Verordnungsgeber nicht unterstellt werden kann, dass er – obwohl er explizit von einem Erdwall spricht – auch eine Lärmschutzwand für zulässig erachten wollte.“

Fest steht daher, dass die beschwerdegegenständliche Lärmschutzwand dem hier rechtswirksamen Bebauungsplan „Betriebsbaugebiet L“ widerspricht.

Es kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich daher dahingestellt bleiben, ob für die beschwerdegegenständliche Lärmschutzwand ein Konsens aus dem gewerbebehördlichen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.11.2005 besteht, weil jedenfalls ein Widerspruch zum Bebauungsplan vorliegt und die Baubehörde die Ausführung des Bauvorhabens daher gemäß § 25a Abs. 1 Z 1 Oö. BauO iVm § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 zu untersagen hatte. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in der bereits eingangs zitierten Entscheidung vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078, verwiesen, wo dieser zusammengefasst ausführt, dass eine Lärmschutzwand nach dem hier maßgeblichen Bebauungsplan nicht in Frage kommt, womit eine Verletzung der Rechtsmittelwerberin in ihren Rechten insoweit ausscheidet, als ein angezeigtes Bauvorhaben gemäß § 25a Abs. 1 iVm § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 untersagt werden müsste.

IV.2. Wenn sich die Bf weiters auf die ergangenen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016 bezieht und ausführt, diese hätten sich zu Unrecht auf § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 bezogen, ist dem zu entgegnen, dass es sich im nun beschwerdegegenständlichen Verfahren – im Gegensatz zu den baupolizeilichen Beseitigungsverfahren der den zitierten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts vom 7.3.2016 zugrundeliegenden Beschwerden - um ein Genehmigungsverfahren handelt und daher nicht erkannt werden kann, was mit diesem Vorbringen bezweckt werden soll.

Auch das Argument, die angeführten Erkenntnisse würden gegenüber der nunmehrigen Bf keinerlei Präjudiz begründen, weil in den zitierten Entscheidungen eine gänzlich andere Bescheidadressatin vorgelegen sei, geht ins Leere, weil nicht der Bescheidadressat, sondern die beinahe idente Sach- und Rechtslage maßgebend ist.

IV.3. Sofern die Bf überdies geltend macht, der Verwaltungsgerichtshof habe in seinen Entscheidungen vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078 und vom 23.11.2016, Ra 2016/05/0078, zwar die seinerzeitigen Revisionen der U L GmbH gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts vom 7.3.2016 mangels grundsätzlicher Rechtsfrage abgewiesen und die diesbezüglichen Anträge auf Wiederaufnahme zurückgewiesen, aber weiterhin nicht über die Rechtsfrage entschieden, wonach der maßgebliche Bebauungsplan Nr. x aus 2000 in Bezug auf den dort planlich dargestellten Lärmschutzwall, aufgrund des erst 2005 erlassenen Flächenwidmungsplanes Nr. x, welcher als Lärmschutzmaßnahmen auch Lärmschutzwände vorsehe und als zulässig verordnet habe, insofern invalid geworden sei, wird auf die den beschwerdegegenständlichen Bebauungsplan betreffende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 9.6.2016, E 645/2016, verwiesen, wo die Behandlung der Beschwerde gegen das bereits mehrfach angeführte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016, LVwG-150733/12/DM/FE, abgelehnt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat darin ausgesprochen, dass der präjudizielle Teil des Bebauungsplans „Betriebsbaugebiet L“ nicht dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Ansfelden widerspreche, weil der Flächenwidmungsplan alternativ die Errichtung eines bepflanzten Erdwalles oder einer Lärmschutzwand vorsehe; im Übrigen sei die Festlegung der Ausführung eines bepflanzten Erdwalles nach einer eingehenden Interessenabwägung zwischen der Nutzung der Betriebsflächen einerseits und dem angrenzenden Wohngebiet andererseits vorgenommen worden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt daher keine Bedenken gegen den hier anzuwendenden Bebauungsplan.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es wird insbesondere auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078 und vom 23.11.2016, Ra 2016/05/0078, hingewiesen, mit denen die Revisionen der Ulrich Lell GmbH gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts vom 7.3.2016 mangels grundsätzlicher Rechtsfrage abgewiesen und die diesbezüglichen Anträge auf Wiederaufnahme zurückgewiesen wurden.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter